

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur
Freiraumplanung

Umweltplanung
Landschaftsplanung

Dienstleistung
CAD | GIS



Kreisstadt St. Wendel Bebauungsplan „Radweg Bliesen / Winterbach“

Zusammenfassende Erklärung



Kreisstadt St. Wendel
Bebauungsplan „Radweg Bliesen / Winterbach“

bearbeitet im Auftrag der
in Zusammenarbeit mit der

Kreisstadt St. Wendel
Rathausplatz 1
66606 St. Wendel



Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg



Tel.: 06841 / 95932 70

E-Mail: info@argusconcept.com
Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Projektbearbeitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Stand: **07.12.2023**

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>1</u> <u>VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG</u>	<u>1</u>
<u>2</u> <u>ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG</u>	<u>1</u>
2.1 Schließung eines Lückenschlusses im Radwege-Netz der Stadt St. Wendel	1
<u>3</u> <u>BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE</u>	<u>1</u>
<u>4</u> <u>ERGEBNIS DER BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG</u>	<u>3</u>
<u>5</u> <u>AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG</u>	<u>4</u>

1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG

Gemäß § 10 Abs.4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem jeweiligen Bauleitplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsalternativen gewählt wurde.

2 ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG

2.1 SCHLIEßUNG EINES LÜCKENSCHLUSSES IM RADWEGE-NETZ DER STADT ST. WENDEL

Seit mehreren Jahren ist in der Kreisstadt St. Wendel eine Radwegeverbindung entlang der L 133 zwischen den Stadtteilen Winterbach und Bliesen geplant. Diese Radwegeverbindung wurde planungsrechtlich einerseits in den Bebauungsplänen „Auf Steinen, Teil 1“ (1. Änderung) und „Auf Steinen, Teil 2“ sowie „Gewerbegebiet Lämmergraben, 1. Änderung“ auf Winterbacher Seite (Rechtskraft jeweils 2003) sowie „Gewerbegebiet Hottenwald, 1. Vereinfachte Änderung (Rechtskraft 2007) auf Bliesener Seite bereits planungsrechtlich gesichert. Von der Straße „Zum Lämmergraben“ bis zur Grenze des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hottenwald“ existiert allerdings noch kein Planungsrecht.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Radweg Bliesen / Winterbach“ sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schließung des Lückenschlusses geschaffen werden, um anschließend den schon lange geplanten Radweg auch baulich umsetzen zu können.

Der Bebauungsplan fußt dabei auf einer Detailplanung des Landesbetriebes für Straßenbau.

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Der vorliegende Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB dient im Rahmen der Planungen einer frühzeitigen Berücksichtigung der umweltrelevanten Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Das geplante Vorhaben, die planerischen Vorgaben im Untersuchungsraum sowie die vorhandene Umweltsituation wurden dazu beschrieben und anschließend die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf der Basis der wesentlichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren aufgezeigt und bewertet.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Radweg Bliesen / Winterbach“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage eines Radweges geschaffen werden. Die Anlage einer Radverbindung zwischen Bliesen und Winterbach ist bereits seit längerer Zeit geplant und auch in Teilen bereits planungsrechtlich gesichert. Lediglich der Abschnitt, welcher im vorliegenden Bebauungsplan betrachtet wird, stellt noch eine Lücke in der Planung dar. Somit soll eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (hier: Fuß- und Radweg) festgesetzt werden. Derzeit sind im Planbereich eine Landesstraße inklusive Straßenbegleitgrün, ein wasserführender Graben, eine Streuobstwiese sowie verschiedene Gehölzstrukturen, wie Gestrüpp, Feldgehölze und ein Fichtenforst. Hervorzuheben ist das Vorkommen eines FFH-LRT 6510 Erhaltungszustand B, auf welchem sich die Streuobstwiese befindet. In Summe ist das Plangebiet strukturreich und bietet zahlreichen Pflanzen und Tieren Lebensraum. Als Vorbelastung sind die Lärm- und Abgasemissionen der L 133 zu nennen.

Innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen vor allem im Bereich östlich der Landesstraße Eingriffe, hiervon sind der wasserführende Graben sowie Gehölzflächen (Gebüsch, Feldgehölz, Streuobstwiese) betroffen. Festsetzungen zum Erhalt der Grünflächen westlich der Landesstraße als Verkehrsgrün gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, als Maßnahmenfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, sowie zur Bindung von Bepflanzungen und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sind vorgesehen und dienen der Eingrünung des Plangebietes, sowie dem Erhalt von ökologisch wertgebenden Strukturen. Gestalterische und ökologisch wertgebende Grünstrukturen und hier vor allem ein großer Teil der Feldgehölze sowie Streuobstwiese im Plangebiet, welche dem Lebensraumtyp 6510 nach Anhang I der FFH-Richtlinie Erhaltungszustand B entspricht, werden dauerhaft gesichert. Ein Teil dieser Flächen fällt jedoch durch den Eingriff weg, weshalb auf einer Fläche von rund 500 m² ein räumlich- funktionaler Ausgleich des FFH-LRT stattfinden muss.

Betroffene Vertreter der Fauna wurden im Plangebiet in Form von Fledermäusen, Brutvögeln (Star, Bluthänfling) sowie der Haselmaus festgestellt. Aufgrund der planungsrechtlichen Festsetzungen in Verbindung mit den grünordnerischen Festsetzungen können Auswirkungen auf die Schutzgüter im Plangebiet auf das notwendigste Maß reduziert werden. Eine Prüfung artenschutzrechtlicher Belange ergab nur unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen (siehe Kapitel 6.5.2) keine erheblichen Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten.

Im Rahmen dieses Bebauungsplans und der darin aufgeführten vorbereitenden Nutzung kann der Eingriff in Natur und Landschaft rechnerisch nicht im Plangebiet ausgeglichen werden. Es verbleibt ein Defizit von 40.147 Ökopunkten. Das verbleibende Defizit wird außerhalb des Plangebiets durch externe Ökokontomaßnahmen erbracht werden. Hier erfolgt zum einen die Erstaufforstung einer Wiese zu Laubwald, zum anderen wird auf eine Ökokontomaßnahme der Naturlandstiftung Ökoflächenmanagement in der Gemeinde Marpingen zurückgegriffen. Hierdurch kann das entstandene Defizit vollumfänglich ausgeglichen werden.

Für die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft werden folgende Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplans festgesetzt:

- Öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB: extensiv zu pflegende, straßenbegleitende Wiese mit Erhalt vorhandener Gehölze
- Erhalt des Nadelwaldes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB
- Artenschutzrechtliche Maßnahmen sowie Maßnahmen zum Schutz des FFH-Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 - M 1 – Artenschutzmaßnahme Star
 - M 2 – Schutz und Erhalt der Streuobstwiese
 - M 3 – Schutz der Haselmaus
 - M 4 – Schutz der Fledermäuse
 - M 5 – Schutz von Amphibien / Reptilien
- Erhalt und Bepflanzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB: Erhalt der Gehölzbestände östlich des Radweges mit Neupflanzung als Ausgleich der für den Radweg wegfallenden Gehölze

Da im Plangebiet kein vollständiger ökologischer Ausgleich erbracht werden kann, müssen externe Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden. Auch der Verlust von ca. 500 m² Streuobstwiese (FFH-LRT 6510 B) muss funktional ausgeglichen werden. Dafür werden folgende Flächen herangezogen:

- **Maßnahme 1: Umwandlung einer Wiesenfläche in einen Laubwald:** Die Erstaufforstung gem. § 9 LWaldG in einer Gesamtgröße von 7.400 m² erfolgt auf Parzellen 2 und 12 in Flur 2 in der Gemarkung Osterbrücken. Hier ist eine Wiesenfläche in einen standortgerechten Laubwald umzuwandeln.
- **Maßnahme 2: Aufwertung einer Streuobstwiese zu einem FFH-LRT 6510 C Mageres Flachland-Mähwiese:** Auf den Parzelle 99/7, Flur 9 der Gemarkung Niederkirchen wird eine brachgefallene Streuobstwiese aufgewertet, sodass diese den FFH-LRT 6510 entspricht. Da diese den Erhaltungszustand B erreichen soll, wird für die Herstellung das Heumulchverfahren verwendet und die Fläche extensiv gepflegt. Die Streuobstbäume werden alle 4 bis 5 Jahre zurückgeschnitten.
- Der funktionale Ausgleich für den FFH-Lebensraumtyp 6510 erfolgt auf einer seitens der Naturlandstiftung Ökoflächenmanagement bereitgestellten und vertraglich gesicherter Fläche (Ökokontomaßnahme in der Gemeinde Marpingen).

Eventuell erforderliche Monitoringmaßnahmen wurden seitens der Fachbehörden nicht gefordert.

4 ERGEBNIS DER BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Bebauungsplan „Radweg Bliesen / Winterbach“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 28.07.2021 bis 27.08.2021 statt. In diesem Zeitraum wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen zum Bebauungsplan und der parallelen FNP-Teiländerung vorgebracht.

Die Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der parallelen FNP-Teiländerung „Radweg Bliesen / Winterbach“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 04.05.2023 bis einschließlich 05.06.2023 statt. In diesem Zeitraum wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen zum Bebauungsplan und der parallelen FNP-Teiländerung vorgebracht.

Am 22.07.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden erstmals angeschrieben und hatten gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping-Verfahren) bis zum 27.08.2021 Gelegenheit sich zum Entwurf des Bebauungsplanes „Radweg Bliesen / Winterbach“ zu äußern, insbesondere auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. §2 Abs. 4 BauGB. Von der Öffentlichen Auslegung wurden die Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden mit Schreiben vom 02.05.2023 benachrichtigt. Ihnen wurde eine Frist bis zum 05.06.2023 zur Stellungnahme eingeräumt.

Im Zuge der Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan und zur FNP-Teiländerung kristallisierte sich besonders die Themenbereiche Naturschutz- und Artenschutz, Wasserschutz, Bodenschutz und Lage von Versorgungsleitungen heraus.

5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG

Die Kreisstadt St. Wendel hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Im Rahmen ihrer Abwägung hat die Kreisstadt sich dabei auch mit den Gründen auseinandergesetzt, die möglicherweise gegen die Realisierung des Bebauungsplanes sprechen. Im Zuge dieser Abwägung kommt die Kreisstadt St. Wendel aus folgenden Gründen zu dem Ergebnis den Bebauungsplan „Radweg Bliesen / Winterbach“ zu realisieren:

- Der Bebauungsplan schließt eine Lücke im St. Wendeler Radwegenetz und leistet so einen Beitrag zur Verbesserung der Erholungssituation in der Gemeinde sowie zur Reduktion von motorisierten Individualverkehr.

Aufgestellt: Homburg, den 07.12.2023

ARGUS CONCEPT GmbH

Thomas Eisenhut